

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Jens Ackermann,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/2734 –**

Verhalten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bezüglich der Allgemeinen HypothekenBank Rheinboden AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Sanierung der Allgemeinen HypothekenBank Rheinboden AG (AHBR) wurden Vorwürfe gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bzw. ihren Vorgänger, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred), erhoben, die Finanzaufsicht hätte die Schieflage der AHBR bereits früh gekannt oder kennen müssen (Börsen-Zeitung v. 17. November 2005). Diese Kritik wurde bisher nur pauschal zurückgewiesen. Fragen nach dem exakten Ablauf des Falles und den konkreten Maßnahmen der Finanzaufsicht sind offen geblieben.

Derzeit läuft in zweiter Instanz ein Gerichtsverfahren der AHBR gegen ehemalige Vorstände der AHBR. Das Landgericht Frankfurt am Main hatte in einem Urteil vom 25. Januar 2006 festgestellt, die AHBR habe gegen das Hypothekbankgesetz verstoßen, dies sei von der Aufsicht jedoch explizit geduldet worden.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen des BaFin-Präsidenten Jochen Sanio, die AHBR sei „zu jeder Zeit ausreichend kapitalisiert gewesen“ und könne „jederzeit Liquidität schöpfen“ (Börsen-Zeitung v. 17. November 2005)?

Die Aussagen von Herrn Sanio waren zutreffend. Die AHBR hat die bankaufsichtlich relevanten Kennzahlen hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung (Grundsatz I) und der Liquidität (Grundsatz II) eingehalten und alle Verbindlichkeiten fristgerecht bedient.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des BaFin-Präsidenten bezüglich der AHBR „Da brennt im Moment nicht die Hütte“ (Süddeutsche Zeitung v. 17. November 2005)?

Die Bank hat alle bankaufsichtlichen Kennziffern eingehalten, sie war ausreichend kapitalisiert und die Liquidität sichergestellt, siehe Antwort zu Frage 1. Die vorhandene Risikovorsorge deckte die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden (Zins-)Risiken ausreichend ab. Zudem wies die Bank nach ihrem am 17. November 2005 veröffentlichten Quartalsergebnis einen anteiligen Jahresüberschuss von 13,8 Mio. Euro aus. Insofern war die Aussage von Herrn Sanio, dass bei der AHBR „im Moment nicht die Hütte brennt“ zutreffend. Dass die AHBR nach der Übernahme durch einen neuen Gesellschafter eine andere Geschäftsstrategie verfolgen würde, die auch eine bilanzielle Neubehandlung der zukünftig aus dem Altbestand zu erwartende Zinsverluste beinhaltet, war zu diesem Zeitpunkt nicht abzusehen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des BaFin-Präsidenten „Ich sehe nicht, dass AHBR-Pfandbriefe das Triple-A nicht mehr verdienen würden“ (Börsen-Zeitung v. 17. November 2005)?

Die AHBR hat zu jeder Zeit sämtliche gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Deckung ihrer Pfandbriefe eingehalten. Darüber hinaus hat sie – nach Kenntnis der Bundesregierung – auch stets die noch darüber hinausgehenden Anforderungen der Ratingagenturen erfüllt. Die ordnungsgemäße Rückzahlung der AHBR-Pfandbriefe ist jederzeit gewährleistet gewesen. Von daher gab es seitens der BaFin zu keiner Zeit einen Anlass, dass Rating der Pfandbriefe („AAA“ für Öffentliche Pfandbriefe und Hypothekendarlehenpfandbriefe nur bei S&P; Fitch und Moody's bewerten geringfügig schlechter, jedoch immer noch sehr gut) in Frage zu stellen. Die Richtigkeit der Aussage von Herrn Sanio ist im Nachhinein auch von den Ratingagenturen bestätigt worden; die Ratings für die Pfandbriefe der AHBR blieben – im Gegensatz zu den Ratings für die ungedeckten Schuldverschreibungen – unverändert sehr gut.

4. Hat die BaFin nach Auffassung der Bundesregierung die Öffentlichkeit über die jeweilige Lage der AHBR früh und umfassend genug informiert?

Die BaFin ist aufgrund ihrer Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) gehindert, die Öffentlichkeit über etwaige Anlagerisiken bei einem bestimmten Institut (dessen Jahresabschlüsse zudem stets uneingeschränkt testiert wurden) zu informieren. Im Übrigen würde dies auch nicht dem gesetzlichen Auftrag der BaFin entsprechen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den am 25. März 2002 vom BAKred beauftragten Sonderprüfbericht gemäß § 44 des Kreditwesengesetzes (KWG), in dem festgestellt wurde, dass für einen drohenden Verlust in Höhe von 436,1 Mio. Euro keine Rückstellungen gebildet worden seien (Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main v. 25. Januar 2006)?

Der Bank standen über die o. g. Größenordnung hinaus Mittel zur Abdeckung der zukünftig aus dem Altbestand zu erwartenden Zinsaufwendungen zur Verfügung, die auch zweckentsprechend eingesetzt wurden. In Abstimmung mit dem Jahresabschlussprüfer hat die AHBR keine Drohverlustrückstellung gebildet, die Vorsorgemittel wurden bilanziell anders verbucht. Insgesamt hat der Jahresabschlussprüfer die Fortführungsfähigkeit des Instituts auch auf Grund dieser Vorsorgereserven positiv bewertet und ein uneingeschränktes Testat erteilt.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den vom BAKred am 10. Februar 2003 beauftragten Sonderprüfbericht gemäß § 44 KWG, in dem festgestellt wurde, dass auch für die drohenden Verluste im Jahr 2002 keine Rückstellungen gebildet worden seien (Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main v. 25. Januar 2006)?

Der Bank standen wiederum ausreichende Mittel zur Abdeckung der zu erwartenden zukünftigen Zinsaufwendungen aus dem Altbestand zur Verfügung. Die Bildung von Vorsorgemaßnahmen in Form von zweckgebildeter Reservebildung und zweckgebundenen Zuschussversprechen wurde vom Jahresabschlussprüfer vor dem Hintergrund der Feststellungen des Sonderprüfers als eine geeignete Maßnahme beurteilt. Für die Bankenaufsicht bestand kein Grund, dieser Wertung zu widersprechen,

7. Wie beurteilt die Bundesregierung das im Rahmen einer Sonderprüfung gemäß § 111 Abs. 2 des Aktiengesetzes erstellte Gutachten vom 24. Juni 2004, in dem festgestellt wurde, dass die Gesamtzinsbindungsbilanz der AHBR außergewöhnlich hohe Überhänge ausweise und dies gegen den Willen des Gesetzgebers verstoße, Zinsderivatgeschäfte nur zur Schließung oder Verminderung offener Positionen im Hauptgeschäft einzusetzen (Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main v. 25. Januar 2006)?

Vorgenannte Prüfung wurde nicht von der BaFin, sondern seitens des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der AHBR in Auftrag gegeben. Die BaFin hat von diesem Bericht erst in 2006 Kenntnis erhalten. Dass ein Institut im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Aktiv- bzw. Passivüberhänge auf- und abbaut, ist nicht ungewöhnlich und auch hypothekbankrechtlich zulässig gewesen. Die in der Frage vorgenommene Verknüpfung zwischen Bilanzüberhängen und derivativen Geschäften ist nicht zwangsläufig, Bilanzüberhänge lassen sich auch ohne den Einsatz von Derivaten darstellen. Derivative Geschäfte hat die AHBR im Bereich der grundsätzlich zulässigen Zins- und Währungsderivate durchgeführt. Genauere Angaben können aufgrund der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 1 KWG nicht erfolgen.

8. Hätte die AHBR nach den Erkenntnissen der Bundesregierung auf diese Berichte mit Ad-hoc-Mitteilungen reagieren müssen?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung bestand seitens der AHBR keine Veranlassung zu einer Ad-hoc-Meldung. Nach damaliger Rechtslage musste eine Ad-hoc-Meldung nur dann erfolgen, wenn eine Tatsache vorlag, die in dem Tätigkeitsbereich des Emittenten eingetreten war und die soweit sie wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet gewesen wäre, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen oder im Falle von zum Börsenhandel zugelassener Schuldverschreibungen die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen hätte können.

Die in den Sonderprüfungsberichten ermittelten Vorsorgebeträge standen der Bank insbesondere aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen der Anteilseigner zur Abdeckung zur Verfügung. Damit hatten die Feststellungen der Sonderprüfungsberichte nicht den Charakter einer veröffentlichungspflichtigen Ad-hoc-Tatsache, da sie kein Potenzial besaßen, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere der AHBR erheblich zu beeinflussen.

9. Hätte die AHBR nach Ansicht der Bundesregierung die Entscheidung, Schadensersatzansprüche gegenüber dem ehemaligen Vorstand aufgrund unzulässiger Zinsderivatgeschäften geltend zu machen, in einer Ad-hoc-Mitteilung veröffentlichen müssen?

Eine Publizitätspflicht hätte im vorliegenden Fall nur dann vorgelegen, wenn bei einem positiven Ausgang des Klageverfahrens ein erhebliches Kursbeeinflussungspotenzial im Hinblick auf die zum Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen der AHBR gegeben wäre. Selbst wenn man ein solches erhebliches Kursbeeinflussungspotenzial unterstellen würde, hätte die AHBR im Zeitpunkt der Entscheidung der Klageerhebung davon ausgehen müssen, dass ihre Klage mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 Prozent positiv entschieden werde. Aus Sicht der Bank lagen diese Faktoren offensichtlich nicht vor, sie veröffentlichte keine Ad-hoc-Mitteilung. Im Übrigen ist die Klage der Bank in erster Instanz abgewiesen worden.

10. Wusste die BaFin nach den Erkenntnissen der Bundesregierung bereits vor 2005 von der drohenden Insolvenz der AHBR sowie von Verstößen gegen das Hypothekendarlehenbankgesetz, oder hätte sie davon wissen können?

Die AHBR wurde mittels mehrerer Sanierungsvereinbarungen in den Jahren 2002 bis 2005 durch ihre Anteilseigner gestützt. Dadurch konnte eine Insolvenzgefahr vermieden werden. Die BaFin war über diese Sanierungsmaßnahmen informiert und hat diese im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages auch begleitet.

11. In welcher Höhe und in welchen Jahren erfolgten nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Zahlungen der Hauptaktionäre der AHBR in den Fonds zur Absicherung von Zinsrisiken nach § 340f des Handelsgesetzbuchs?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 10 ausgeführt, wurde die AHBR mehrmals durch ihre Anteilseigner gestützt. Detailliertere Angaben sind auf Grund der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 1 KWG nicht möglich.

12. Durch wen wurde nach den Erkenntnissen der Bundesregierung der so genannte Welteke-Fonds auf Veranlassung der BaFin bereitgestellt?

Zur Sicherstellung des Jahresabschlusses 2005 waren weitere Unterstützungsmaßnahmen notwendig. Deren konkrete Ausgestaltung oblag jedoch den beteiligten Parteien und nicht der BaFin. Weitere Details unterliegen wiederum der Restriktion durch § 9 Abs. 1 KWG.

13. Welches Volumen hatte dieser Fonds nach den Erkenntnissen der Bundesregierung?

Auch hier greift § 9 Abs. 1 KWG.

14. Warum wurde nach den Erkenntnissen der Bundesregierung dieser Fonds aufgelöst, und wofür wurden die Mittel verwandt?

Auf Grund der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 1 KWG ist es nicht möglich, hierzu nähere Angaben zu machen.

15. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die BaFin der AHBR mit derselben Strenge gegenüber getreten ist wie anderen Instituten?

Die Bundesregierung hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die BaFin im Rahmen der Bankenaufsicht der AHBR mindestens mit der gleichen Strenge gegenübergetreten ist wie den anderen Instituten.

16. Wodurch wurde nach Auffassung der Bundesregierung die Schieflage bei der AHBR ausgelöst?

Die AHBR hat erhebliche Verluste durch Fehleinschätzungen der künftigen Zinsentwicklung hinnehmen müssen; darüber hinaus waren außerplanmäßige Wertberichtigungen auf Kreditengagements notwendig. Weitergehende Angaben sind der Bundesregierung auf Grund der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 1 KWG nicht möglich.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zinsderivatgeschäfte der AHBR im Hinblick auf das Schreiben des BAKred vom 1. Oktober 1990, in dem das BAKred solche Geschäfte ausdrücklich nur als Hilfgeschäfte zugelassen hatte?

Angaben hierzu sind der Bundesregierung aufgrund der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 1 KWG nicht möglich.

18. Seit wann waren der BaFin oder dem BAKred nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Zinsderivatgeschäfte der AHBR bekannt?

Derivative Geschäfte hat die Bank nach Erkenntnissen der BaFin erstmals im Geschäftsjahr 1992 getätigt. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu der Frage der Zulässigkeit einzelner Geschäfte sowie zu etwaigen bankaufsichtlichen Maßnahmen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 1 KWG.

19. Seit wann war nach den Erkenntnissen der Bundesregierung der BaFin bekannt, dass die AHBR für das Jahr 2005 einen Verlust ausweisen würde?

Die BaFin ist hierüber von der AHBR im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Geschäftskonzepts, die mit der Übernahme durch den Finanzinvestor Lone Star verbunden war, informiert worden.

20. Hat die BaFin nach Auffassung der Bundesregierung geschädigten Anlegern in ausreichendem Umfang Akteneinsicht gewährt?

Bei der BaFin wurden bisher zwei Anträge von Genussscheininhabern der AHBR auf Akteneinsicht nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) gestellt. Nach eingehender Prüfung ist die BaFin zu dem Ergebnis gelangt, dass die begehrte Akteneinsicht nicht gewährt werden kann. Denn bei den in den Unterlagen der BaFin enthaltenen Informationen über die AHBR handelt es sich um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Instituts im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 KWG, die nicht unbefugt offenbart werden dürfen. Daher musste die BaFin die dementsprechenden Begehren ablehnen. Den dagegen in einem Fall eingelegten Widerspruch hat die BaFin zwischenzeitlich als unbegründet zurückgewiesen.

21. Hätte die BaFin nach Auffassung der Bundesregierung die Probleme bei der AHBR früher lösen können?

Die BaFin ist nicht befugt, in die Geschäftspolitik der Institute einzugreifen. Daher kann sie grundsätzlich nicht etwaige Ertragsprobleme eines Institutes lösen, sondern sie achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Strukturelle Probleme eines Instituts sind daher zunächst von diesem selbst bzw. den Anteilseignern zu lösen. Auf die AHBR bezogen wurden deren Jahresabschlüsse – auch dank der Stützungsmaßnahmen der Alteigentümer – stets uneingeschränkt testiert. Des Weiteren hat die Bank auch alle ihre Verbindlichkeiten stets fristgerecht bedient. In Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags hat die BaFin stets auf eine den aufsichtsrechtlichen Anforderungen genügende Abdeckung der eingegangenen Risiken bestanden und durchgesetzt.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhalten der BaFin unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes?

Die BaFin wird grundsätzlich nur im öffentlichen Interesse tätig. Im Vordergrund steht dabei der Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft und des Finanzmarktes und nicht der Schutz der Interessen von Risikokapitalgebern (vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 15. März 1984 – Az.: III ZR 15/83).

23. Wie hoch waren nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Stützungen der AHBR durch Gewerkschaften bzw. durch mehrheitlich in Gewerkschaftseigentum befindliche Unternehmen?

Auf Grund der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 1 KWG ist es der Bundesregierung nicht möglich, detaillierte Angaben zu den auf die einzelnen Anteilseigner entfallenden Beträgen zu machen.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Stützung der AHBR seitens der Gewerkschaften durch Mitgliedsbeiträge?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Wirtschaftlichkeit der Anlage gewerkschaftlicher finanzieller Mittel zu kommentieren.

25. Welche Konsequenzen sind nach Ansicht der Bundesregierung seitens der BaFin und seitens der Bundesregierung aus dem Fall AHBR zu ziehen?

Die BaFin überwacht bereits seit dem Jahre 2001 die von den Instituten eingegangenen Zinsänderungsrisiken noch strenger als vorher.

26. Hat der Fall AHBR nach Ansicht der Bundesregierung dazu geführt, dass es schwieriger geworden ist, Genussscheine zu platzieren?

Möglicherweise ist bei den potentiellen Investoren durch die Verlustteilnahme der AHBR-Genussscheine der Risikokapitalcharakter dieser Papiere wieder verstärkt in den Vordergrund gerückt. Ein Investment in Genussscheinen ist nicht mit dem Kauf z. B. einer normalen Schuldverschreibung oder gar eines Pfandbriefs zu vergleichen. Zum Ausgleich dieses höheren Verlustrisikos erhalten die Genussscheininhaber als Risikoprämie eine attraktive Verzinsung. Ob der „Fall AHBR“ nun dazu geführt hat, dass die Investoren dauerhaft eine höhere Risikoprämie einfordern bzw. ganz von einem Investment in Genussscheinen absehen werden, kann angesichts der kurzen Zeitspanne noch nicht abschließend beurteilt werden.

Ohnehin war die Emissionstätigkeit im Bereich der Genussscheine bereits vor der Verlustbeteiligung der AHBR-Genussscheine eher gering, die Neuemissionen konnten die Fälligkeiten nicht decken.

27. Plant die Bundesregierung, die Transparenz zugunsten von Genussscheininhabern zu verbessern?

Die Bundesregierung plant, als Bestandteil der Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie die Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten vorzusehen. Die Veröffentlichung wird auch die Transparenz zugunsten von Genussscheininhabern verbessern.

